

# RS UVS Niederösterreich 1993/03/24 Senat-GF-92-289

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1993

## Rechtssatz

Bei Dämmerlicht liegen die für die Ausnützung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (hier: im Ortsgebiet) geforderten optimalen Verhältnisse nicht vor.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)